Der Landrat

Landkreis Konstanz

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Jugendamt	18.08.2011	**2011/335**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	19.09.2011

Tagesordnungspunkt 4

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Sachverhalt

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011 (BGBl. I, Nr. 34, S. 1306/1307) ist in Teilen am 06.07.2011 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt gilt als Kernstück des Gesetzes eine Pflicht der Vormünder und Pfleger/innen, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Dazu wird nun ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen den Vormündern/Pfleger/innen und den Kindern/Jugendlichen vorgeschrieben.

Vom sofortigen Inkrafttreten ausgenommen sind folgende Teile des Gesetzes, die erst ein Jahr später, am 5.7.2012, in Kraft treten:

- die Änderung des § 55 SGB VIII, die eine Fallbegrenzung auf 50 Vormundschaften/pflegschaften bei einer Vollzeitstelle vorschreibt,
- die Anhörungspflicht des Kindes/Jugendlichen zur Übertragung der vormundschaftlichen/pflegerischen Aufgaben auf eine bestimmte Person,
- die familiengerichtliche Kontrolle der persönlichen Kontakte zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichen.

Das Gesetz schreibt den regelmäßigen persönlichen Kontakt des Vormundes zum Mündel in dessen üblicher Umgebung bereits aktuell vor. Daher ist offensichtlich, dass mit der Umstellung auf die nun gesetzlich vorgegebene Maximalfallzahl von 50 Fällen pro Vormund/Pfleger/in aus Gründen eines erhöhten Haftungsrisikos eine Anpassung des Personalbedarfs umgehend notwendig ist.

Im Kreisjugendamt werden aktuell ca. 125 Vormundschaften/Pflegschaften mit einem Stellenumfang von 1,0 Vollzeitäquivalenten betreut. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage sind im Kreisjugendamt 1,5 zusätzliche Stellen erforderlich. Künftige Veränderungen bei den Fallzahlen müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Gleichzeitig werden im Kreisjugendamt künftig die Sachbearbeitung der Vormünder/Pfleger/innen von dem Aufgabengebiet der Beistandschaften getrennt. Es werden dann

insgesamt 2,5 Personalstellen ausschließlich für das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften eingesetzt. Die Stellenausschreibungen sind zwischenzeitlich erfolgt.

Das Aufgabengebiet des Vormundes wird sich künftig sehr stark verändern. Termine sind im Wesentlichen künftig im Umfeld des Mündels wahrzunehmen. Dies stellt Anforderungen an die Mobilität und die Erreichbarkeit des Vormundes. Gefragt ist ein Profil, das neben Rechts- und Verwaltungskenntnissen auch sozialpädagogische Grundfähigkeiten voraussetzt. Dies stellt eine neue Herausforderung für die Gestaltung eines entsprechenden Fortbildungskonzeptes dar.

Finanzielle Auswirkungen

1,5 zusätzliche Personalstellen zur schnellstmöglichen Besetzung

Anlagen

Synopse zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts